

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1368/19

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung Hauptausschuss (Finanzen) vom 24.07.2019 zum TOP 4.3 - Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 04.07.2019 hier: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es ist zu prüfen, inwieweit das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.19, Az, C-377/17) Auswirkungen auf gegenwärtige und künftige Vergabeverfahren hat bzw. inwieweit sich hieraus Änderungsnotwendigkeiten für die städtischen Verträge ergeben.

Mit Schreiben vom 8.7.2019 hat der deutsche Städtetag die Mitgliedstädte über die Auswirkungen des Urteils bereits wie folgt informiert. Auch wir das Thema aktuell am 21. August 2019 vom vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. in seinem angebotenen Seminar "HOAI in der praktischen Anwendung" aufgegriffen. Das Seminar wird aktuell zu den Auswirkungen des Urteils und zu den Fragen, was das Urteil für Planungsverträge, die vor der Entscheidung des EuGH geschlossen wurden (laufende Verträge) bedeutet und was das Urteil für künftige Planungsverträge bedeutet, informieren. Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird das Seminarangebot wahrnehmen.

Kurzüberblick:

Mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Dieses hat zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Aus diesem Grund darf eine verbindliche Vorgabe der Mindest- und Höchst Honorarsätze nicht mehr erfolgen.

Inhalt des Urteils:

Die Richter räumten zwar ein, dass Mitgliedstaaten Mindest- und Höchstpreise unter bestimmten Bedingungen vorschreiben dürften. Nach ihrer Auffassung erfüllen allerdings die in der HOAI festgeschriebenen Sätze nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie begründen dieses damit, dass die Mindestsätze nur für Architekten und Ingenieure gelten. Die Leistungen könnten aber auch von anderen Dienstleistern erbracht werden, die ihre fachliche Eignung nicht nachzuweisen hätten. Somit seien die Mindestsätze ungeeignet, hohe Qualitätsstandards und den Verbraucherschutz zu sichern.

Die Bundesregierung hatte die Regelungen der HOAI in diesem Verfahren verteidigt und dies insbesondere mit der Verbraucherschützenden Wirkung dieser Honorarvorgaben begründet.

Auswirkungen des Urteils für die kommunale Praxis:

– Folgen für die öffentliche Auftragsvergabe

Folge dieses Urteils ist, dass die öffentlichen Auftraggeber in Deutschland ab sofort aufgrund des Anwendungsvorranges des Europarechts verpflichtet sind, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Aus diesem Grund darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert werden, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. Ein Schutz vor Dumpingangeboten kann durch die Prüfung der Auskömmlichkeit des Angebotspreises erfolgen.

– Folgen für Verträge

Nach Auffassung des deutschen Städtetages, welcher sich hier angeschlossen wird, bleiben bestehende Verträge zwischen Architekten und Ingenieuren sowie den Bauherren, die auf die HOAI verweisen, wirksam. Es wird kein Anpassungsbedarf gesehen. Durch die vertragliche Vereinbarung und die Bezugnahme auf die HOAI wurde ein Weg der Preisfindung vereinbart. Auf dieser Grundlage können die erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

Allerdings werden sich Architekten und Ingenieure im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Bauherren nicht mehr darauf berufen können, dass das vereinbarte Honorar den in der HOAI vorgegebenen Mindestsatz unterschreitet.

Grundsätzlich denkbar ist es auch, dass sich bei Neuabschluss der Verträge die Vertragspartner bei der Vereinbarung des Honorars an der HOAI orientieren und die dort festgeschriebenen Honorarhöhen vereinbaren.

Aufgrund der neuen Spielräume bietet es sich allerdings an, ein Pauschalhonorar zu vereinbaren. Diese auch im Hinblick auf zukünftige Vergabeverfahren.

Änderungsbedarf bei der HOAI:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft das Urteil des EuGH nunmehr im Detail und wird anschließend die betroffenen Verbände, so auch die kommunalen Spitzenverbände, konsultieren, um in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zur notwendigen Änderung der HOAI vorzubereiten. Es ist davon auszugehen, dass nicht alles neu und anders werden wird. Wesentliche Teile der HOAI, wie beispielsweise die Beschreibung des Planungsprozesses in Leistungsphasen mit den einzelnen Leistungsbildern, können unverändert bleiben. Lediglich die starren Vergütungsregelungen bedürfen einer Überarbeitung.

Anlagen

i.V. Gillmann

Unterschrift Leiterin BOB

26.07.2019

Datum